

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Verordnung vom 05.12.1820 publ. 14.12.1820

der Beschuldigung ein Irrthum oder wohl gar eine böse Absicht zum Grunde liege, wie denn auch den Angeschuldigten vorbehalten bleibt, von den Reichs-Ausssehern oder Feldhütern die Bestärkung der Wahrheit ihrer Anzeige außerdem noch mittelst körperlichen Eides zu verlangen.

57) Landesherrliche Verordnung v.
5. Dec. publ. Dec. 14. 1820.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig, zc.

Thun kund hiemit:

Da Wir, eingetretener Umstände wegen, Verlängerung für nöthig gefunden haben, den vermittelst Unserer unter dem 24. Nov. v. J. erlassenen Bekanntmachung bis zum 1. Januar 1821. verlängerten Termin zur Eintragung der vor dem 15. November 1814. bestandenen stillschweigenden Hypotheken der Pupillen und anderer Gleichberechtigten in die Hypothekensbücher auf das Vermögen der Vormünder, Administratoren, Hebungsbedienten zc. nochmals, und zwar auf Sechs Monate, als bis zum 1. Julius 1821. zu prorogiren, so wird solches hiedurch zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht und zugleich die frühere Aufforderung an alle Beykommende zur